

Haushaltssatzung Gemeindeverwaltungsverband der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt der Gemeindeverwaltungsverband der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute am 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	20.989.750
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	20.989.750
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	20.356.330
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	20.356.330
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.013.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.480.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	1.533.900
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	1.533.900
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	14.387.863
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-7.387.863
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-5.853.963

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

7.000.000

festgesetzt.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

200.000

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

500.000

festgesetzt.

§5

Zur Deckung des nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung nicht gedeckten Finanzbedarfes werden folgende Umlagen vorläufig festgesetzt

a) im Erfolgsplan eine allgemeine Verwaltungskostenumlage	10.193.090
b) im Finanzplan Vermögensumlagen von insgesamt	4.959.000

Die Umlageschlüssel werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Denzlingen	76,27 v.H.
Gemeinde Vörstetten	13,60 v.H.
Gemeinde Reute	10,13 v.H.

§6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 während den Dienststunden im Rathaus Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.15) öffentlich aus.

Denzlingen, den 29.01.2026

Fabian Nitz
Verbandsvorsitzender